

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. September 1985

3513. Nutzungsplanung Dietlikon (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 868/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Dietlikon. Gemäss Dispositiv Ziffer II lit. b dieses Beschlusses wurde Art. 5 Abs. 1 der Bau- und Zonenordnung von der Genehmigung ausgenommen und mit Dispositiv Ziffer III lit. b die Gemeinde eingeladen, Art. 5 Abs. 1 der Bau- und Zonenordnung im Sinne der Erwägungen zu überarbeiten.

Aufgrund einer Kompetenzdelegation der Gemeindeversammlung Dietlikon vom 29. Oktober 1984 setzte der Gemeinderat Dietlikon mit Beschluss vom 30. April 1985 eine Neufassung von Art. 5 Abs. 1 der Bau- und Zonenordnung fest. Da gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Bülach vom 3. Juli 1985 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 10. Juli 1985 gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen ist, ersucht der Gemeinderat Dietlikon mit Schreiben vom 6. August 1985 um die Genehmigung seines Beschlusses. Da nunmehr die Auflagen gemäss RRB Nr. 868/1985 erfüllt sind, steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietlikon vom 30. April 1985 betreffend Ergänzung der kommunalen Nutzungsplanung (Festsetzung von Art. 5 Abs. 1 der Bau- und Zonenordnung) wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietlikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietlikon, 8305 Dietlikon (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), die Baurekurskommission II, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. September 1985

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller